



Amtliche Mitteilung Nr. 32/2016

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln (GeschO HWV)

vom 27. Juni 2016

herausgegeben am 28. Juni 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) und § 13 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (GO) vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln

§ 1 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zum einen Teil aus den Mitgliedern des Senats und zum anderen Teil aus den Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats führt den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung. Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch das sie oder ihn planmäßig vertretende Hochschulratsmitglied vertreten.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung tagt öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HG). Dies gilt nicht für die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Stellungnahmen nach § 6 Abs. 2 sowie die auf den Wahl- bzw. Abwahlvorschlag bezogenen Aussprachen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds darf die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Technischen Hochschule Köln oder einer bzw. eines Einzelnen dies erfordert. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgt auf Antrag eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Einberufung der Hochschulwahlversammlung

Die Hochschulwahlversammlung ist einzuberufen:

- zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, sobald die Findungskommission nach § 9 Abs. 5 Satz 1 GO einen oder mehrere Wahlvorschläge unterbreitet hat,
- zur Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung, sobald die Findungskommission nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GO im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. dem designierten Präsidenten einen Wahlvorschlag unterbreitet hat,
- zur Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten, sobald die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident nach § 9 Abs. 5 Satz 4 GO eine Person zur Wahl vorschlägt,
- zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, wenn der Hochschulrat oder der Senat nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Gremiums zuvor einen entsprechenden Antrag auf Abwahl beschlossen hat.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen, Einladungsfrist, Tagesordnung und Anträge

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor.
- (2) Die Einladung zur Sitzung muss 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail vorliegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder eine Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder in das Postfach verteilt worden ist. Mindestens zehn Tage vorher müssen die schriftlichen Unterlagen vorliegen. Dazu gehört auch ein schriftlicher Bericht über den Prozess der Beschlussvorlagen bzw. Wahlvorschläge einschließlich der Bewertungskriterien.
- (3) Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zur Sitzung. Erläuternde Tischvorlagen sind zulässig.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung gestellt werden. Sollen zusätzlich zu den in der vorläufigen Tagesordnung genannten Anträgen weitere Anträge auf die Tagesordnung genommen werden, sind diese in beschlussreifer Form spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung noch zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich die Hochschulwahlversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht und die Anträge dringlich sind. Das antragstellende Mitglied muss die Dringlichkeit begründen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit; Stimmrecht

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Hochschulwahlversammlung zeitnah zur erneuten Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand ein.
- (3) Von den Mitgliedern des Senats sind in der Hochschulwahlversammlung nur diejenigen stimmberechtigt, die auch im Senat das Stimmrecht besitzen. Von den Mitgliedern des Hochschulrats besitzen nur die Externen das Stimmrecht in der Hochschulwahlversammlung. Beide Teile der Hochschulwahlversammlung verfügen über die gleiche Anzahl von Stimmen. Hiernach zählen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses von Wahlen und Abstimmungen die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats siebenfach, die der stimmberechtigten Senatsmitglieder doppelt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über die Geschäftsordnung sowie in Geschäftsordnungsangelegenheiten werden – sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen worden ist.
- (2) Die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (3) Die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums findet durch die Abgabe von Stimmzetteln statt. Hierbei sind zur Feststellung der Stimmgewichtung unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel für die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zu verwenden.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied ist gewählt, wenn es neben der Mehrheit der in der Grundordnung vorgesehenen Stimmenanzahl der Hochschulwahlversammlung zugleich jeweils die Mehrheit der in der Grundordnung vorgesehenen gewichteten Stimmen innerhalb ihrer beiden Teile auf sich vereint. Dies bedeutet, dass auf das gewählte Präsidiumsmitglied mindestens 28 Stimmen des Hochschulrats und mindestens 22 Stimmen des Senats entfallen müssen. Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl deren Annahme oder Ablehnung zu erklären.
- (5) Ein Präsidiumsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung mit einer Mehrheit von fünf Achteln der in der Grundordnung vorgesehenen Stimmen des Gremiums für die Abwahl stimmt. Dies bedeutet, dass mindestens 54 Stimmen auf den Abwahantrag entfallen müssen.
- (6) Kommen bei der Wahl eines Präsidiumsmitglieds die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, gibt die oder der Vorsitzende sowohl der Hochschulwahlversammlung als auch ihren beiden Teilen

Gelegenheit zur internen Beratung und ruft sodann zu einem zweiten Wahlgang auf. Kommen auch bei einem zweiten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten zustande, wird erneut Gelegenheit zur Beratung gegeben und sodann zur Wahl aufgerufen. Scheitert die Wahl auch im dritten Wahlgang, ist bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern die Stelle erneut auszuschreiben. Bei nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern werden die Findungskommission und die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident um einen neuen Wahlvorschlag gebeten und die Hochschulwahlversammlung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzuberufen.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten zur Wahl als Präsidiumsmitglied vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (2) Im Falle eines Abwahantrages ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied vor der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Abwahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen oder zu Meldungen zur Geschäftsordnung. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Mit Einverständnis der Hochschulwahlversammlung darf die bzw. der Vorsitzende Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.
- (5) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a. Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - b. Nichtbehandlung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - c. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - d. Schluss der Rednerliste;
 - e. Schluss der Debatte;
 - f. Beschränkung der Redezeit;
 - g. namentliche Abstimmung;
 - h. geheime Abstimmung;
 - i. Formulierung der Abstimmungsfrage;
 - j. Abgabe einer persönlichen Erklärung;
 - k. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - l. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - m. Rederecht für Nichtmitglieder;
 - n. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
- (6) Nach Schluss der Beratungen oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Debatte“ lässt die oder der Vorsitzende abstimmen. Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (7) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Tagesordnungspunkt wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. weitergehende Anträge.

Im Übrigen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge durch Abstimmung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung sowie bei Beschluss der Vertagung oder festgestellter Beschlussunfähigkeit erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
- (2) Unerledigte Tagesordnungspunkte sind an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

§ 8 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die im Umlaufverfahren zu genehmigen sind.
- (2) Die Protokolle sollen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und an die Mitglieder per E-Mail versendet werden.
- (3) Die Protokolle müssen den Tag der Sitzungen, die Namen der anwesenden Mitglieder durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, die Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt. Bei namentlichen Abstimmungen wird das Ergebnis namentlich ausgewiesen. Die Protokolle werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln vom 27. Juni 2016.

Köln, 27. Juni 2016

Die Vorsitzende des Hochschulrats
der Technischen Hochschule Köln

gez.

Simone Menne

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln